

RUNDENWETTKAMPFORDNUNG DER GRUNDKLASSEN - AUFLAGE - SCHÜTZENBEZIRK 19 HERSFELD -



Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenbezirke des Hessischen Schützenverbandes.

Sie kann in den nicht „fett“ gedruckten Punkten von dem jeweiligen Bezirksschützentag für ihre Belange verändert werden. Dem Hessischen Schützenverband muss die aktuelle Rundenwettkampfordnung der Schützenbezirke jeweils einen Monat vor Beginn der Rundenwettkämpfe übersandt werden.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schütz(en)innen, die im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind.

Die Berechtigung, für welchen Verein ein Schütze einen Wettkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt.

Ein Schütze kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er Mitglied des Vereins ist und dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.

2. Schützen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in demselben Wettbewerb nicht teilnehmen.

3. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

4. Körperbehinderte Teilnehmer/innen dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr Auflage	20
Kleinkaliber Auflage	20

III. Mannschaftsstärke

Bei allen Auflage-Wettbewerben drei Schütz-(en)innen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenbundes verwendet werden.

Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Auflage-Wettbewerbe von Seniorenklasse - Auflage I bis V.

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Grundklassen ausgetragen.

2. Ein Verein kann in einer Grundklasse nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

3. In der letzten Grundklasse können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.

4. Gruppen/ Rundenwettkampfleitung
a) Grundklasse Bezirkssportleiter/in

5. Der/Die Bezirkssportleiter/in kann die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.

6. Die Grundklassenstärke beträgt grundsätzlich aus sechs Mannschaften.

7. Sollte sich in einem Schützenbezirk eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können Grundklassen auch aus fünf Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann auch aus bis zu sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechselln von Mannschaftsschütz(en)innen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schütz(en)innen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.

2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schütz(en)innen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schütz(en)innen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.

3. Mannschaftsschütz(en)innen, die mehr als zweimal in den höheren Grundklasse geschossen haben, sind an die Grundklasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.

4. Einsätze in verschiedenen Grundklassen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Grundklassen, in denen sie geschossen haben.

5. Kein/e Schütz(e)in darf in einer Wettkampfsaison an mehr als fünf Wettkämpfen teilnehmen. Ausnahme hier gilt nur, wenn in einer Grundklasse mehr als 6 Mannschaften starten. Dies gilt auch bei Vereinswechsel.

6. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der/die Schütz(e)in für diesen Wettkampf zu streichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen wollen und die Schützen mit Namen und Mitglieds-Nr. die für den Verein die Rundenwettkämpfe in der jeweiligen Disziplin bestreiten werden.

Eine Nachmeldung von Schützen ist auch während der laufenden Saison möglich. Die Nachmeldung muss spätestens 3 Tage nach dem Wettkampf der Rundenwettkampfleitung vorliegen. Geht die Nachmeldung später ein, wird der der/die Schütz(e)in aus der Ergebnisliste gestrichen. Der betroffene Verein hat diesen Wettkampf verloren.

2. Meldetermine legt der Schützenbezirk fest.

3. Das Startgeld wird vom Schützenbezirk festgelegt und ist auf Anforderung an den Schützenbezirk zu zahlen.

Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführt werden, gemäß der Terminplanung des Bezirks.

2. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich.

3. Ausgefallene Wettkämpfe müssen grundsätzlich vor Beginn des nächsten Wettkampfes nachgeholt werden.

4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.

5. Eine Vorverlegung der Wettkämpfe auf einen anderen Wochentag innerhalb der Wettkampfwoche ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaften möglich.

6. Der Wettkampf muss an einem Tag geschossen werden.

7. Wird ein/e Mannschaftsschütz(e)in vom Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützenverband oder Schützenbezirk eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einen Wettkampf aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter.

2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer/in.

3. Die Mannschaftsführer/innen überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbereich aus.

4. Die Mannschaftsführer/innen kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbereich und nach Ende des Wettkampfes das Ergebnis und den Tag in die Wettkampfpässe ein.

5. Legt ein/e Mannschaftsschütz(e)in seinen/ ihren Wettkampfpass zur Kontrolle nicht vor, wird eine Strafe in Höhe von 3,00 EUR vom Schützenbezirk erhoben und der Wettkampfpass muss innerhalb von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach Verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.

RUNDENWETTKAMPFORDNUNG DER GRUNDKLASSEN - AUFLAGE - SCHÜTZENBEZIRK 19 HERSFELD -

6. **Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt.** Der Schützenbezirk erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 11,00 EUR.

8. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

9. Erscheint eine Mannschaft nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, wird diese Mannschaft automatisch für diesen Wettkampf mit 0 Punkten gewertet.

Falls sich herausstellt, dass die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt, bzw. darf diese Mannschaft zu einem anderen Termin den Wettkampf nachholen.

10. Fernwettkämpfe sowie Vor- und Nachschießen sind unzulässig.

11. Eine Wettkampfverlegung auf einen früheren Termin ist nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung möglich. Sie ist schriftlich, unter Beifügung der schriftlichen Einverständniserklärung der Wettkampfgegner, vorher zu beantragen.

12. Verlegen die Vereine ohne Zustimmung der Rundenwettkampfleitung einen Wettkampf, zahlen alle Vereine eine Strafgebühr in Höhe von 11,00 EUR an den Schützenbezirk. Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Der neue Termin wird von der Rundenwettkampfleitung festgelegt. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafgebühr 26,00 EUR. Beim dritten Mal steigen die Mannschaften ab.

XI. Wertung

Die Ringauswertung erfolgt in Zehntelwertung (Kommawertung).

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis. Für die Einzelwertung werden, sowohl für die Tages- als auch für die Gesamtwertung, nur die Ergebnisse herangezogen, die innerhalb der Mannschaftswertung erzielt wurden.

2. Bei Ergebnisgleichheit wird nach Sportordnung entschieden.

Die für die Abschlusseinzelwertung heranzuziehenden Wettkämpfe sind in Abhängigkeit der Grundklassenstärke festzulegen, wobei min. 4 Wettkämpfe für die Einzelwertung geschossen sein müssen. Hierbei wird die Teilnahme nur in der höheren Grundklasse berücksichtigt (> 5 Wettkämpfe).

Anzahl Wettkämpfe/
Gruppenstärke
5
6 bzw. 7

Streich-
ergebnis(se)
1
2

3. Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 11,00 EUR und beim zweiten mal 26,00 EUR. Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab. Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden punktlos gewertet. Schütz(en)innen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Grundklasse gebunden sind, können in unteren Grundklassen nicht mehr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Einsätze in dieser Grundklasse wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 5. angerechnet.

3a. Abmeldung von Vereinsmannschaften aus Vorjahren für die kommende Saison

Ein Verein, der mit mehreren Mannschaften an den Rundenwettkämpfen des Schützenbezirktes teilnimmt, kann eine Mannschaft nur aus der untersten Grundklasse, in die er eingestuft ist, abmelden. Sollte ein Verein mehrere Mannschaften zurückziehen wollen, ist diese Reihenfolge ebenfalls einzuhalten. Das Zurückziehen einer höher eingestuft Mannschaft (z. B. wegen Ausfalls von Schützen dieser Mannschaft) ist nicht möglich. Diese Mannschaft muss durch vorhandene Schützen aus den unteren Mannschaften aufgefüllt werden. Hierbei sind die Regeln VII Nr. 3 (3 Wettkämpfe in einer höheren Grundklasse) und VII Nr. 5 (maximal 5 Wettkämpfe pro Schütze und Disziplin) einzuhalten.

4. Für die Reihenfolge in der Grundklasse sind maßgebend:

- Die Anzahl der Punkte.
- Die erzielten Mannschaftsringe.
- Sind auch die Mannschaftsringe gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

5. Die Erstplatzierten ihrer Grundklasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Grundklasse.

XII. Auf- und Abstieg

1. Zwischen den Grundklassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

2. In einer Grundklasse, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Gruppe nur noch aus vier Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfleiter abzusenden und auf der Homepage des Schützenbezirktes einzutragen.

2. Die Meldung ist von allen Mannschaftsführern zu unterzeichnen.

3. Für jede, nicht spätestens 3 Werktage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampfleitung und/oder auf der Homepage eingehende Meldung wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim ersten mal 11,00 EUR und bei jedem weiteren mal 26,00 EUR.

XIV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Bezirksrundenwettkampfgerecht eingereicht werden.

5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirksrundenwettkampfgereichte sind an das Landeswettkampfgerecht zu richten.

6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.

7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Bezirksrundenwettkampfgereichtsentscheidung (Poststempel).

8. Die Bezirksrundenwettkampfgereichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.

9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Bezirksrundenwettkampfgereichts anwesend sein.

10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 11,00 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenkreis 26,00 EUR und beim Hessischen Schützenverband 30 EUR / 100,00 EUR.

11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.